

## Sondermail zu den im Deutschen Bundestag beschlossenen Hilfsmaßnahmen



[Homepage](#)

[Terminkalender](#)

[Arbeitsfelder](#)

besuchen Sie mich auf

[facebook](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der gestrigen Plenarsitzung des Deutschen Bundestages haben wir notwendige Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 750 Milliarden Euro im Kampf gegen die Corona-Epidemie und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen beschlossen.

Noch kann keiner seriös sagen, wie lang der jetzt schwierige Zustand anhalten wird. Aber die Politik ist bemüht, die wirtschaftlichen Folgen so gut es geht abzumildern.

Im Einzelnen haben wir dabei Maßnahmen in den folgenden vier Bereichen auf den Weg gebracht:

I. Gesundheit und Pflege (finanzielle Unterstützung für Krankenhäuser, Bevölkerungsschutz bei bundesweiter Epidemie)

II. Wirtschaft und Arbeit (soziale Absicherung, Ausnahmen Arbeitszeit, Saisonarbeitskräfte, Soforthilfe für kleine Unternehmen und Solo-Selbständige, Fonds zur Stabilisierung der Wirtschaft)

III. Haushalt und Finanzen (Nachtragshaushalt 2020, Beschluss zur Schuldenbremse)

IV. Justiz und Verbraucher (Insolvenz- und Strafrecht, Mieterschutz)

Was das für Sie im Einzelnen an Unterstützung bedeutet, habe ich unten noch einmal zusammengestellt.

### **Soforthilfen**

Die Soforthilfe ist für in eine existenzgefährdende Lage geratene Unternehmen und Selbstständige gedacht. Die in der letzten Woche angekündigten Hilfen für kleine Betriebe und Soloselbständige werden nun konkret und die Beantragung kann beginnen.

Besonders hart trifft die aktuelle Situation Kleinstunternehmen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe. Sie erhalten häufig keine Kredite und verfügen vielfach nicht über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Nicht wenige treiben existenzielle Sorgen um. Diesen Unternehmen soll, wenn sie in einer existenzbedrohenden Lage sind, schnell und unbürokratisch geholfen werden. Konkret erhalten Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten eine finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse, im nächsten Jahr als Umsatz buchen)

- Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Das Land Baden-Württemberg hat ein weiteres Programm aufgelegt, bei dem Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten eine Einmalzahlung bis zu 30.000 Euro beantragen können.

Die Hilfen können ab sofort auf der [Homepage des Wirtschaftsministeriums](#) oder per [Onlinetool von IHK und den Handwerkskammern Baden-Württemberg](#) beantragt werden.

Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung sowie bei der Beantragung an sich bietet die IHK Heilbronn-Franken unter 07131 - 9677 111, die Handwerkskammer Heilbronn-Franken unter 07131 - 791 177 oder 07131 - 791 178 und für die Freien Berufe das IFB unter 0911 - 235 65 28.

Die gebührenfreie Hotline des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg erreichen Sie unter 0800 – 40 200 88 oder Sie senden eine E-Mail an das zentrale Postfach zur Corona-Hilfe [finanzierung@wm.bwl.de](mailto:finanzierung@wm.bwl.de).

### **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Am 27. März müssen die Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die Selbständigen die Sozialversicherungsabgaben für ihre Betriebe an die Sozialversicherungsträger für den Monat März überweisen. Das können im Ernstfall sehr hohe Beträge sein und die wegen der „Corona-Krise“ in Probleme geratenen Betriebe zusätzlich finanziell schwer belasten. Wir

haben in Gesprächen mit dem Bundesarbeitsministerium und dem Bundeskanzleramt versucht, eine Lösung zu finden, sodass diese zusätzlichen Liquiditätsbelastungen nicht auch noch zu allen anderen Problemen hinzukommen. In letzter Minute ist es gelungen, eine Lösung für von der „Corona-Krise“ gebeutelte Firmen zu finden. Die Sozialversicherungsbeiträge für März und April können auf Antrag zinslos und ohne Stellung von Sicherheiten gestundet werden. Betroffene Unternehmen sollten sich direkt an ihre jeweils zuständige Krankenkasse wenden, die ihre SV-Beiträge erhebt.

Auch in der Presse wurde diese wichtige Maßnahme bereits aufgegriffen. [Hier](#) können Sie einen [Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung](#) dazu einsehen.

**Bitte denken Sie daran, sich schnellstmöglich formlos unter Bezug auf Notlage durch Corona und Paragraf § 76 SGB IV direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse zu wenden, die Ihre Sozialversicherungsbeiträge erhebt und diese für den Monat März stunden zu lassen.**

Einen **Musterantrag für Ihre Krankenkasse** finden Sie [hier](#) auf meiner Homepage und weitere Informationen können [hier](#) einsehen.

**Wichtige Info zur Frist:** Der Stundungsantrag für die Sozialbeiträge im März soll VOR dem Fälligkeitstermin (drittletzter Bankarbeitstag im Monat/27. März 2020) bei den Einzugsstellen der Krankenkassen eingehen. Es kann wegen der sehr kurzfristigen Antragstellung sein, dass die Krankenkassen die Abbuchung nicht mehr stoppen können. Sie werden dann – wenn sie dem Antrag stattgeben – die Sozialabgaben voraussichtlich umgehend zurück überweisen. Insofern lohnt sich die fristgemäße Antragstellung in jedem Fall.

Mehrere Krankenkassen haben auch angekündigt, dass sie eine verspätete Antragsstellung akzeptieren und anschließend die Sozialversicherungsbeiträge wieder an die Unternehmen zurücküberweisen.

**Beschlossene Hilfsmaßnahmen für Unternehmen, Familien und das Gesundheitswesen sind die folgenden:**

### **Hilfen für Unternehmen**

#### Fonds für Eigenkapital- und Kreditmaßnahmen:

Dieser Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) soll Firmen in existenzbedrohenden Schieflagen helfen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllen: Bilanzsumme mindestens 43 Millionen Euro, Umsatzerlöse größer als 50 Millionen Euro, mehr als 249 Beschäftigte. Zum einen stellt die Bundesregierung einen Garantierahmen von 400 Milliarden Euro bereit, der es Unternehmen ermöglichen wird, sich am Kapitalmarkt leichter zu refinanzieren. Darüber hinaus sind 100 Milliarden Euro für direkte Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung von Unternehmen vorgesehen. Weitere 100 Milliarden Euro sollen zur Refinanzierung der staatlichen Bankengruppe KfW bereitstehen. Sofern direkte finanzielle Unterstützung geleistet wird, kann diese mit Bedingungen an das Unternehmen verknüpft werden.

#### KfW-Corona-Hilfe:

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt in unbegrenztem Volumen Hilfskredite zur Verfügung, um Unternehmen aller Größenklassen, Selbstständige und Freiberufler mit Liquidität zu versorgen. Dies lindert gerade für kleine und mittelständische Unternehmen unverschuldete Finanznöte. Betroffene Unternehmen erhalten Zugang zu den KfW-Krediten über ihre Hausbank. Dort können

sie bei Bedarf auch auf das Instrument von Bürgschaften zurückgreifen. Für Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, gibt es den KfW-Unternehmerkredit, für Unternehmen, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen, steht der ERP-Gründerkredit zur Verfügung, für mittelständische und große Unternehmen stehen weiterhin Konsortialfinanzierungen zur Verfügung.

#### Kurzarbeitergeld:

Für einen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten rückwirkend zum 1. März 2020 folgende Regelungen: Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei einem Drittel der Belegschaft. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden („Minusstunden“) vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen. Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für das Kurzarbeitergeld bezahlen müssen, werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Weiter wird bei Kurzarbeit auf die vollständige Anrechnung des Entgelts für Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen verzichtet. Dies gilt bis zur Höhe des vorher verdienten Nettoentgelts.

#### Hinzuverdienst Kurzarbeitergeld:

Das Gesetz sieht zudem vor, dass Kurzarbeiter zur Kompensation ihrer Einkommensverluste infolge der Kurzarbeitergeldbezuges Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen aufnehmen können. Diese befristete Regelung sorgt dafür, dass auf eine Anrechnung des dafür gezahlten Entgelts auf das Kurzarbeitergeld teilweise verzichtet wird. Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie z. B. der

Landwirtschaft, aufzunehmen. Die Grenze ist dabei individuell. Es kann der gesamte Einkommensverlust infolge Kurzarbeitergeldes kompensiert werden, d.h. die Differenz zwischen Arbeitsentgelt plus Kurzarbeitergeld zum ehemaligen Nettoentgelt (Befristung: 1.4. - 31.10.2020).

#### Kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung:

Vor allem für Erntehelfer, die bereits in Deutschland sind, wird befristet bis 31.10.2020 die kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung von 70-Tagen auf 115 Tage erweitert. Dies hilft insbesondere der Landwirtschaft.

Ausländische Erntehelfer können so ihre Arbeitseinsätze in Deutschland verlängern und weiterarbeiten.

#### Arbeitszeit:

In das Arbeitszeitgesetz wird eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit eingefügt, um arbeitsrechtliche Ausnahmeregelungen zu erlassen. Damit soll die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der Daseinsvorsorge sowie der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern gewährleistet werden.

#### Steuer-Stundungen:

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt werden den Unternehmen Steuererleichterungen in Milliardenhöhe gewährt.

Im Einzelnen heißt das:

1. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte

darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.

2. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

3. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

#### Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

Normalerweise haben Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit bis zu drei Wochen Zeit, um eine Insolvenz zu beantragen. Diese Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt – Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf die Pandemie zurückzuführen ist. Außerdem muss es Sanierungschancen geben.

### **Hilfen für Familien**

#### Kinderzuschlag:

Um Familien zu unterstützen, die durch die Corona-Krise Einkommenseinbußen erleiden, wird der Zugang zum Kinderzuschlag (maximal 185 Euro pro Monat) stark vereinfacht. Das Einkommen der Eltern wird nicht mehr für die vergangenen sechs Monate geprüft, es reicht der Einkommensbescheid des letzten Monats vor Antragstellung und die Vermögensprüfung wird vereinfacht. Es wird eine einmalige Verlängerung der Kinderzuschlagszahlung für die Bestandsfälle geben. Für die Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, soll so ein Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden, der die veränderte Lebenslage zeitnah zur Antragstellung abbildet und die plötzlich veränderte Situation in der Familie früher berücksichtigt.



Einkommenseinbrüche sollen so besser verkraftet werden können.

#### Kinderbetreuung:

Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder selbst übernehmen müssen, weil Kitas und Schulen aufgrund der Corona-Epidemie geschlossen sind und keine anderweitige zumutbare Betreuung möglich ist, werden für den Verdienstausfall entschädigt. Im Infektionsschutz-Gesetz wird festgelegt, dass die Entschädigung 67 Prozent des Verdienstausfalls für längstens sechs Wochen betragen kann.

#### Mieter:

Derzeit kann ein Vermieter das Mietverhältnis kündigen, wenn zwei Monate in Folge keine Miete gezahlt wird. Nun soll Mietern wegen privater, aber auch gewerblicher Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht gekündigt werden dürfen, wenn sie glaubhaft machen, dass die Pandemie ursächlich für die Nichtzahlung ist. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt aber bestehen, sie muss nachgezahlt werden. Auch Belastungen aus Verbraucherdarlehensverträgen bis zum 30. Juni 2020 kann durch Stundung Rechnung getragen werden.

#### Hartz IV:

Um soziale Härten aufgrund der Corona-Krise abzumildern, werden u. a. die Zugangsbeschränkungen für die Grundsicherung und die Sozialhilfe gelockert. So werden die notwendige Vermögensprüfung und die Überprüfung der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungskosten ab dem 1. März 2020 befristet deutlich vereinfacht. Hinzuverdienstgrenze: Um in der Corona-Krise Rentner aus dringend benötigten Berufen leichter zurückzuholen, wird die für sie geltende jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben – diese Regelung wird bis zum Jahresende 2020 befristet. Saisonarbeit: Um die Probleme der Saisonarbeit insbesondere in der

Landwirtschaft zu mildern, wird außerdem befristet die Zeitgrenze für geringfügige Beschäftigung in Form der kurzzeitigen Beschäftigung auf fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet.

### **Hilfen für das Gesundheitswesen**

#### Krankenhausentlastungsgesetz:

Auch der medizinische Bereich wird durch ein Milliardenpaket entlastet: Krankenhäuser sollen für jedes Bett, das wegen der Verschiebung planbarer Operationen und Behandlungen zunächst frei bleibt, eine Tagespauschale erhalten. Für neu eingerichtete intensivmedizinische Betten mit Beatmungsmöglichkeit sollen die Kliniken ebenfalls finanzielle Unterstützung erhalten. Auch Reha-Einrichtungen werden finanziell unterstützt und dürfen Patienten zur Kurzzeitpflege und zur akutstationären Krankenhausversorgung aufnehmen. Ziel ist, die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen von Bürokratie zu entlasten und befristet finanziell zu unterstützen.

#### Infektionsschutzgesetz:

Damit bei bundesweiten Epidemien rasch und gezielt Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen werden können, soll der Bund befristet im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – die aufgrund der Corona-Pandemie vom Deutschen Bundestag festgestellt wurde – weitgehende Kompetenzen übernehmen können: Das Bundesgesundheitsministerium soll etwa Schritte zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln oder zur Stärkung der personellen Ressourcen einleiten. Außerdem sollen ärztliche Untersuchungen bei Einreisen nach Deutschland angeordnet werden können.

#### Finanzierung der Sozialunternehmen:

Mit der Einführung eines Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes schaffen wir eine gesetzliche Regelung, durch die soziale Dienstleister und

Einrichtungen der Fürsorge im Rahmen eines besonderen Sicherstellungsauftrages durch Bund, Länder und Sozialversicherungsträger finanziell unterstützt werden, um diese in ihrem Bestand nicht zu gefährden. Voraussetzung ist, dass die Dienstleister auch zur Bewältigung der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherungsauftrag gilt zunächst bis zum 30.9.2020, längstens bis zum 31.12.2020.

### **Nachtragshaushalt zur Finanzierung**

Die Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft sind gewaltig. Um alle notwendigen Maßnahmen durchführen und finanzieren zu können, hat der Bundestag einen ein Nachtragshaushalt beschlossen.

Dieser dient u. a. dazu, Corona-bedingte Mehrausgaben von 55 Milliarden Euro und höhere Sozialausgaben von knapp acht Milliarden Euro abzubilden, die Soforthilfen für Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmer in einer Gesamthöhe von bis zu 50 Milliarden Euro auf den Weg zu bringen und Zuschüsse zur Bekämpfung des Corona-Virus in Höhe von rund drei Milliarden Euro bereitzustellen. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen sollen neue Schulden von 156 Milliarden Euro aufgenommen werden.

Normalerweise erlaubt die Schuldenbremse im Grundgesetz eine maximale Neuverschuldung von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Für „außergewöhnliche Notsituationen“, wie eben die Corona-Krise, gilt aber eine Ausnahme. Dem hat der Bundestag mit großer Mehrheit zugestimmt. Ab dem Jahr 2023 wird der Bundeshaushalt jährlich ein Zwanzigstel der außergewöhnlichen Nettokreditaufnahme von rund 100 Milliarden Euro tilgen. Damit sorgen wir vor, dass die zukünftigen Generationen nicht übermäßig und dauerhaft mit der jetzigen Schuldenaufnahme überfordert werden.

## **Fazit**

Mit der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge und der ab heute möglichen Beantragung der Soforthilfen haben die vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen, Betriebe und die Selbständigen erste Werkzeuge an der Hand, um zum einen die Liquidität zu erhalten und zum anderen unkompliziert an neue finanzielle Mittel zu gelangen.

Dies kann sicherlich nur ein Anfang sein, stellt aber ein wichtiger Schritt zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität und zum Erhalt der vielen Arbeitsplätze in unserem Land dar.


Ich möchte an dieser Stelle allen von ganzem Herzen Danken die sich Tag für Tag in den Kliniken, in den Rettungsleitstellen, den Pflegeeinrichtungen, bei der Polizei, der Kinderbetreuung an der Supermarktkasse und in vielen weiteren Bereichen für uns alle Einsätzen. Sie zeigen Mut, Einsatz und Engagement und halten in diesen schwierigen Zeiten den „Laden am Laufen“, das nötigt mir den größten Respekt ab!

| Thema   | Ansprechpartner   | Kontaktdaten   |
|---|---|--|
| Allgemeine Fragen zum Coronavirus   | Hotline<br>Landesgesundheitsamt   | ☎ 0711 904-39555<br>Mo - So: 9.00 - 18.00 Uhr  |
| Fragen zur Coronaverordnung und zu Finanzierungen                               | Hotline<br>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau   | ☎ 0800 40 200 88 (gebührenfrei)<br>Mo - Fr: 9.00 - 18.00 Uhr   |
| Fragen zur Coronaverordnung (Schließung von Geschäften etc.)                    | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  | ✉ <a href="mailto:coronaverordnung@wm.bwl.de">coronaverordnung@wm.bwl.de</a>   |
| Fragen zu Finanzierungen und zur Soforthilfe Corona                             | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  | ✉ <a href="mailto:finanzierungen@wm.bwl.de">finanzierungen@wm.bwl.de</a>   |
| Allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus                           | Hotline<br>Bundewirtschaftsministerium  | ☎ 030 18615-1515<br>Mo - Fr: 9.00 - 17.00 Uhr  |
| Bürgschaften bis 2,5 Mio. €   | Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH  | ☎ 0711 1645-6<br>✉ <a href="mailto:ermoeglicher@buergschaftsbank.de">ermoeglicher@buergschaftsbank.de</a>  |
| Bürgschaften über 2,5 bis 5,0 Mio. €  | L-Bank<br>Bürgschaften und Direktdarlehen   | ☎ 0711 122-2999<br>Mo - Do: 8.30 - 16.30 Uhr,<br>Freitag: 8.30 - 16.00 Uhr<br>✉ <a href="mailto:buergschaften@l-bank.de">buergschaften@l-bank.de</a>                 |
| Unterstützung bei Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen | L-Bank<br>Wirtschaftsförderung  | ☎ 0711 122-2345<br>Mo - Do: 8.30 - 16.30 Uhr,<br>Freitag: 8.30 - 16.00 Uhr<br>✉ <a href="mailto:wirtschaftsfoerderung@l-bank.de">wirtschaftsfoerderung@l-bank.de</a> |
| Exportkreditgarantien   | Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG  | ☎ 040 8834 9000<br>✉ <a href="mailto:info@exportkreditgarantien.de">info@exportkreditgarantien.de</a>  |
| Gewerbliche Kredite KfW   | Serviceauskunft KfW<br><i>Hinweis: Zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an Ihre Hausbank.</i>  | ☎ 0800 539 9001<br>Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr  |
| Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber                        | Unternehmerhotline der Bundesagentur für Arbeit<br><i>Hinweis: Für die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist die <u>örtliche</u> Arbeitsagentur zuständig.</i> | ☎ 0800 4 555520<br>Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr  |

Das Merkblatt für Unternehmen in Baden-Württemberg finden Sie [hier](#).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen



Christian Frhr. von Stetten MdB



Werden Sie [hier](#) Follower bei Twitter



Werden Sie [hier](#) Facebook Fan

---

### **Diese Woche im Parlament**

---

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.**

Um angesichts der großen Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft wegen der Coronakrise alle notwendigen Maßnahmen durchführen und finanzieren zu können, soll ein Nachtragshaushalt beschlossen werden. Unter Nutzung der Sonderregelung der Schuldenbremse „außergewöhnliche Notsituation“ ist hier eine Kreditaufnahme von nie dagewesener Dimension in Höhe von 156 Milliarden Euro ermöglichen. Diese Mittel sollen zur Deckung von Corona-bedingten Steuermindereinnahmen in Höhe von 33,5 Milliarden Euro und zur Ermöglichung zusätzlicher Ausgaben in der Höhe von 122,5 Milliarden Euro verwendet werden. Bei den Ausgaben sind 50 Milliarden Euro in der Soforthilfe für Kleinunternehmer geplant, 55 Milliarden Euro als Globale Mehrausgabe Corona, 7,7 Milliarden Euro für Kosten im Geschäftsbereich des BMAS v.a. für die Kosten der Unterkunft- und ALG II-Mehrbedarfe und 3,1 Milliarden Euro für Zuschüsse zur Bekämpfung des

Coronavirus im Geschäftsbereich des BMG. 5,9 Milliarden Euro sind als Vorsorge für zu erwartende Gewährleistungsausfälle eingeplant. Der bisherige Gewährleistungsrahmen wird von rund 465 Mrd. Euro (zuzüglich 20 Prozent unterjähriger Erhöhungsmöglichkeit) auf knapp 822 Mrd. Euro (zuzüglich einer Erhöhungsmöglichkeit um 30 Prozent) erhöht. Der Tilgungsplan, der bei einer Schuldenaufnahme unter Bezugnahme auf eine „außergewöhnliche Notsituation“ vorzulegen ist, sieht eine Rückzahlung der Mittel ab 2023 über insgesamt 20 Jahre vor.

### **Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds - WirtschaftsstabilisierungsfondsG**

Dieser Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) soll dazu dienen, Unternehmen in existenziellen Schieflagen zu helfen. Unterstützt werden sollen Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Konkret antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen, die mindestens zwei von drei Kriterien erfüllen: Eine Bilanzsumme von mindestens 43 Millionen Euro, Umsatzerlöse von mindestens 50 Millionen Euro, mindestens 249 Beschäftigte. Die Überwindung der Liquiditätsengpässe soll zum einen mit einem bundesseitigen Garantierahmen in der Höhe von 400 Milliarden Euro erfolgen, der den Unternehmen eine Refinanzierung am Kapitalmarkt ermöglichen soll. 100 Milliarden Euro sind für direkte Maßnahmen zur Kapitalstärkung vorgesehen– etwa Genussrechte, stille Beteiligungen, Hybridanleihen oder der Erwerb von Anleihen. Weitere 100 Milliarden Euro werden zur Absicherung der KfW-Corona-Sonderprogramme bereitgestellt. Sofern die Bundesregierung direkte finanzielle Unterstützung leistet, kann sie diese mit Bedingungen verknüpfen. Entscheidungen werden von BMF und BMWi im Einvernehmen getroffen. Bei Grundsatzfragen und bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist ein interministerieller Ausschuss Entscheidungsträger (BK, BMF, BMWi, BMAS, BMJV und BMVI)

## **Eckpunkte der Bundesregierung „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“**

Für eine unbürokratische und rasche Hilfsleistung für Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmer soll es bei bis zu fünf Beschäftigten eine Einmalzahlung von bis zu 9.000 Euro für drei Monate geben – bei bis zu zehn Beschäftigten sogar bis zu 15.000 Euro. Ziel dieses unbürokratischen Zuschusses ist es Liquiditätsengpässe aufgrund laufender Betriebskosten insbesondere durch Miet- und Pachtkosten, laufende Betriebsdarlehen oder Leasingverträge zu verringern. Mit diesem Beschluss soll vor allem Planungssicherheit auf Basis einer bundesweit einheitlichen Regelung für die genannte Zielgruppe erreicht werden.

## **Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)**

Um soziale Härtefälle in Zeiten der Corona-Krise zu vermeiden, werden Bestimmungen zur sozialen Unterstützung großzügig angepasst. Dies umfasst etwa die Ermöglichung eines erleichterten Zugangs zu Leistungen der Grundsicherung und der Sozialhilfe. So werden befristet die für den Antrag notwendige Vermögensprüfung stark vereinfacht und die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen anerkannt.

Um Familien zu unterstützen, die durch die Corona-Krise Einkommenseinbußen erleiden, soll zudem der Zugang zum Kinderzuschlag (maximal 185 Euro pro Monat) stark vereinfacht werden. Das Einkommen der antragsberechtigten Eltern wird nicht mehr für die vergangenen sechs Monate geprüft, es reicht vielmehr der Einkommensbescheid des letzten Monats vor Antragsstellung. Hier erfolgt auch befristet eine vereinfachte Vermögensprüfung wie bei der Grundsicherung.

Um für die Zeit der Corona-Krise Rentnern aus dringend benötigten Berufen die Wiederaufnahme einer Tätigkeit zu erleichtern, wird die für sie geltende



jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Auch für die Bezieher von Kurzarbeitergeld werden Anreize geschaffen, wenn sie in der arbeitsfreien Zeit auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten leisten, die von besonderer Bedeutung für das öffentliche Leben oder die Lebensmittelversorgung etwa in der Landwirtschaft sind. Zusätzlich werden die Regelungen für die Saisonarbeit an die Situation angepasst. Und schließlich werden mit Blick auf soziale Dienstleister Vorkehrungen getroffen, um deren Bestand zu sichern.

### **Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

Das Gesetz schafft befristet für wichtige Bereiche des Privatsrechts Erleichterungen: Durch eine befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote wollen wir die Fortführung von Unternehmen erleichtern, die insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. Das Gesetz soll auch Erleichterungen für Verbraucher und Kleinunternehmer in für die Lebens- bzw. Geschäftsführung wesentlichen Dauerschuldverhältnissen schaffen. Geregelt ist ebenfalls der Umgang mit Miet- und Pachtverhältnissen oder Darlehen, die bei pandemiebedingter nicht rechtzeitiger Zahlung nicht gekündigt, bzw. für die Zahlungen gestundet werden sollen. Wichtig ist: Die Pflicht zur Zahlung der Miete besteht weiterhin, es soll aber wegen einer corona-bedingten Nichtzahlung der Miete bis 30. Juni 2020 nicht gekündigt werden können. Erleichtert werden soll die elektronische Beschlussfassung und Kommunikation etwa bei Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen im Vereins-, Genossenschafts- und Gesellschaftsrecht.

Schließlich soll die maximale Unterbrechungsfrist für strafgerichtliche Hauptverhandlungen bei pandemiebedingter Unterbrechung auf zwei Monate und 10 Tage ausgedehnt werden können, damit gerade große Prozesse nicht wegen einer corona-bedingten Unterbrechung von vorne aufgerollt werden müssen.

## **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Damit rasch und gezielt Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit getroffen werden können, soll der Bund im bundesweiten Epidemiefall weitgehende Kompetenzen übernehmen können. Den Epidemiefall von nationaler Tragweite ruft der Deutsche Bundestag aus und dies werden wir in dieser Woche beschließen. Im Epidemiefall soll das Bundesgesundheitsministerium künftig umfassende Maßnahmen veranlassen dürfen, etwa Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln oder die ärztliche Kontrolle bei der Einreise nach Deutschland. Dabei sollen auch Beförderungsunternehmen zur Mitarbeit verpflichtet werden können.

Das Gesetz regelt ebenfalls eine Kompensation des Verdienstauffalls bei Kinderbetreuung im Fall behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließungen, wenn keine anderweitige zumutbare Betreuung möglich ist.

## **Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen**

### **(COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)**

Für die Kliniken sehen wir ein Milliardenpaket zum Ausgleich Corona-bedingter Einnahmeausfälle und Corona-bedingter Zusatzausgaben vor. So sollen die Einrichtungen für jedes Bett, das wegen der Verschiebung planbarer Behandlungen zunächst frei bleibt, eine Tagespauschale erhalten. Auch für zusätzlich geschaffene Intensivbetten sollen die Kliniken Unterstützung erhalten. Die Verordnung zu Untergrenzen beim Pflegepersonal wird ausgesetzt. Pflegeeinrichtungen sollen befristet von Bürokratie entlastet und finanziell unterstützt werden. In diesem Gesetz auch enthalten ist eine Änderung des BAföG-Gesetzes, damit Medizinstudenten oder Auszubildenden in der Gesundheitsbranche bei vergütetem Einsatz in Corona-Notlagen möglichst geringe BAföG-Rückforderungen drohen.

## **Ergänzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte - Stabilisierung sichern, Wiedererstarken IS verhindern, Versöhnung fördern in Irak und Syrien**

Wir beschließen den Antrag der Bundesregierung auf eine Ergänzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte im Rahmen der Anti-IS-Koalition, mit dem der Zustimmungsbeschluss des Deutschen Bundestages vom 24. Oktober 2019 ergänzt werden soll. Das Ergänzungsmandat gestattet der Bundeswehr künftig, den Alliierten Lufttransportkapazitäten bereitzustellen, um die konstante Durchführung von Operationen und Ausbildung zu gewährleisten. Darüber hinaus leistet Deutschland mit der Bereitstellung eines Luftraumüberwachungsradars fortan einen wesentlichen Beitrag zur Luftraumüberwachung und Lagebilderstellung für die internationale Anti-IS-Koalition. Damit die Koalition auch weiterhin effektiv arbeiten kann, unterstützt die Bundeswehr auch weiterhin bei der Luftbetankung. Die Ausbildung und Beratung irakischer Streit- und Sicherheitskräfte wird nicht mehr nur im Rahmen der Operation Inherent Resolve erfolgen, sondern auf die dortige Nato-Mission erweitert.

## **Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

Um im aktuellen Krisenfall als Deutscher Bundestag weiterhin handlungs- und beschlussfähig zu bleiben, ändern wir die Geschäftsordnung befristet bis zum 30. September 2020. Wir sichern die Beschlussfähigkeit von Plenum und Ausschüssen, indem wir das Quorum von 50 auf 25 % heruntersetzen. Wir unterstützen die Ausschüsse, indem wir allen Mitgliedern die Möglichkeit geben, auch über elektronische Kommunikationsmittel an den Beratungen teilzunehmen. Wir geben den Ausschüssen darüber hinaus die Möglichkeit, auch die Abstimmungen durch elektronische Kommunikationsmittel oder im Umlaufverfahren durchzuführen.

**Christian Freiherr von Stetten MdB**

direkt gewählter Abgeordneter im Wahlkreis Schwäbisch Hall - Hohenlohe  
mittelstandspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Vorsitzender der Finanzkommission der CDU/CSU-Bundestagsfraktion  
Vorsitzender des Parlamentskreis Mittelstand (PKM)

Postadresse:

Christian Frhr. von Stetten MdB  
Platz der Republik Nr. 1, 11011 Berlin  
Tel. 030 227-75346, Fax 030 227-76900

[news@christian-stetten.de](mailto:news@christian-stetten.de)

[www.christian-stetten.de](http://www.christian-stetten.de)